

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-24 li-bo

14. 5. 2020

Umzugskostenrecht; Änderung des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) erhalten die Beamtinnen und Beamten Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden gesetzlichen Regelung.

Durch Art. 7 des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) vom 9. 12. 2019 (BGBl. I Seite 2053) wurde auch das Bundesumzugskostengesetz geändert.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 12. 5. 2020 zu den Gesetzesänderungen folgende Hinweise gegeben:

„... Als Anlage übersende ich das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053). Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz wurde neben zahlreichen anderen Gesetzesvorhaben im Artikel 7 auch das Bundesumzugskostengesetz geändert.

*Die Änderungen im BUKG treten nach Artikel 15 Absatz 5 BesStMG am **1. Juni 2020** in Kraft. Die nachstehenden Ausführungen weisen auf die sich durch die Gesetzesänderung ergebenden Neuerungen hin und sind stets im Zusammenhang mit dem neugefassten Wortlaut der jeweiligen Vorschrift zu lesen.*



1. Zusage der Umzugskostenvergütung; Änderung des § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BUKG

Die bezeichnete Norm wird dergestalt ergänzt, dass nun auch bei Umzügen vom Inland in das Ausland durch die oberste Dienstbehörde eine Festlegung getroffen werden kann, wonach die Zusage der Umzugskostenvergütung erst drei Jahre nach der Personalmaßnahme wirksam wird. Damit räumt der Gesetzgeber nun auch für diese Konstellation ein Wahlrecht zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld ein. Die Gesetzesänderung wird wohl insbesondere bei der Verwendung im grenznahen Ausland sowie in europäischen Städten praktische Relevanz entfalten und ist aufgrund der Vergleichbarkeit mit Versetzungen im Inland aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der geänderten Rechtslage ist vor dem Hintergrund des Inkrafttretens zum 1. Juni 2020 auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen dienstlichen (Personal-)Maßnahme (Versetzung, Abordnung etc.) abzustellen.

2. Andere Auslagen, Änderung des § 9 BUKG

Mit dieser Novellierung wird die bisherige komplexe Regelung in Absatz 2 zur Erstattung von Kosten eines umzugsbedingt anfallenden Nachhilfeunterrichts für Kinder des Berechtigten vereinfacht. Anknüpfungspunkt ist nun das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13, wobei insoweit aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den besoldungsrechtlichen Nebengebieten (z. B. mit Blick auf das Auslandstrennungsgeldrecht) als auch der Beibehaltung der Rechtspraxis weiterhin die Bundesbesoldungsordnungen Anwendung finden. Rekurrierend auf die Besoldungsgruppe A 13 wird eine Vereinheitlichung mit § 10 BUKG (neu) hergestellt. Die bisherige, sich aus einer vollen und anteiligen Erstattung zusammensetzende Regelung wird dergestalt modifiziert, dass sich der voll zu erstattende Betrag leicht erhöht und der (bisher) darüber hinaus anteilig zu erstattende Betrag wegfällt, wodurch der insgesamt erstattungsfähige Betrag etwas niedriger ausfällt. Dieses Ergebnis wird neben der gestiegenen Höhe des voll erstattungsfähigen Betrages auch durch den erleichterten Nachweis der Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel kompensiert. Es muss zwar wie bisher ein Nachweis erfolgen, dass der Unterricht durch den Umzug und den damit verbundenen Schulwechsel des Kindes notwendig geworden ist, z. B. durch eine Bescheinigung der Schule. Ergänzend wird jedoch künftig die Notwendigkeit des Nachhilfeunterrichts bei einem umzugsbedingten Bundeslandwechsel als gegeben angenommen, wenn der Unterricht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug erfolgt.

Die Neuregelung der Auslagenerstattung im § 9 BUKG gilt für alle nachhilfebedingten Aufwendungen, die ab dem Tag des Inkrafttretens von Artikel 7 BesStMG, also ab dem 1. Juni 2020 entstehen. Der bisherige § 9 Absatz 3 BUKG ist aufgehoben worden, da die bisher mit Pauschbeträgen abgegoltenen Auslagen für einen Kochherd oder Öfen für jedes Zimmer einer Wohnung in der neu ausgerichteten Pauschvergütung des § 10 BUKG (sonstige Umzugsauslagen) aufgehen.

3. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen; Änderung des § 10 BUKG

3.1 Absatz 1

Durch die Neufassung des Absatzes 1 wird dieser vereinfacht, da zum einen die bisher für die Höhe des Erstattungsbetrages maßgebende Differenzierung nach der Besoldungsgruppe des Berechtigten wegfällt und zum anderen dem Familienstand keine Relevanz mehr zukommt. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass - unabhängig vom Familienstand - nur tatsächlich umziehenden (berücksichtigungsfähigen) Personen umzugsbedingte Aufwendungen entstehen, welche vom Dienstherrn im Rahmen seiner Fürsorgepflicht mitgetragen werden müssen. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Erstattung die Unterscheidung zwischen Kindern und anderen berücksichtigungsfähigen - erwachsenen - Personen aufgegeben, da die bei einem Umzug mit Kindern anfallenden Kosten für Neubeschaffungen und Renovierungen grundsätzlich nicht geringer als bei Erwachsenen ausfallen.

Die Höhe der erstattungsfähigen Pauschvergütung steigt für Berechtigte, mit Ausnahme (höherer) Besoldungsgruppen insbesondere der Besoldungsordnungen B und R, im Vergleich zur bisherigen Rechtslage an, was einen Ausgleich für den Wegfall des bisherigen § 9 Absatz 3 BUKG (Auslagen für einen Kochherd oder Öfen für jedes Zimmer einer Wohnung) darstellt.

3.2 Absatz 2

Der Regelungsgegenstand des neuen Absatz 2 war bisher in Absatz 4, welcher nun in der Konsequenz wegfällt, verankert und betrifft die Berechtigten, die entweder vor oder nach dem Umzug keine Wohnung im Sinne des § 10 Absatz 3 BUKG eingerichtet haben und denen somit regelmäßig geringere Kosten, zum Beispiel mangels Renovierungen, entstehen. Auch für sie wird nun, unabhängig von der Besoldungsgruppe und dem Familienstand sowie unter Anknüpfung an die Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, eine Pauschvergütung gewährt. Durch die gesetzliche Neufassung erhöht sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die zu erstattende Pauschale für ledige Berechtigte, für verheiratete Berechtigte sinkt sie moderat. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass mit der Pauschale nur die Auslagen erstattet werden sollen, die aus Anlass der dienstlichen Maßnahme und den dadurch verursachten Wohnungswechsel entstanden sind. Absatz 2 Satz 2 (neu) entspricht dem bisherigen Absatz 4 Satz 2. Die bisherigen Absätze 5 und 6 erhalten in Konsequenz des Wegfalls von Absatz 4 (alt) nun die Stellung der Absätze 4 und 5.

3.3 Absatz 6

Der Regelungsgegenstand des § 10 Absatz 6 BUKG (neu) entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 7 BUKG und behandelt die Konstellation, in der mehrere Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 (neu) zusammen umziehen (gemeinsamer Umzug eines Berechtigten und einer anderen Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG mit jeweils eigener Umzugskostenvergütung aus einer gemeinsamen in eine neue gemeinsame Wohnung). Jede umziehende Person erhält lediglich eine Pauschvergütung, nämlich nur die insoweit (betragsmäßig höhere) Pauschvergütung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG (neu) als Berechtigter und nicht zusätzlich noch eine sich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BUKG (neu) als andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG ergebende Pauschale. Somit sollen Überbezahlungen vermieden werden. Gegebenenfalls vorhandene Kinder können nur bei einem Elternteil als „andere Person“ im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 BUKG

berücksichtigt werden. Die Neuregelungen des § 10 BUKG finden für Umzüge Anwendung, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vom Inkrafttreten des Artikel 7 BesStMG erfasst sind.

Das Rundschreiben vom 9. Juli 2018, 1512-03510-1.10 hinsichtlich der Bekanntgabe der Pauschbeträge nach § 10 BUKG wird mit Inkrafttreten von Artikel 7 BesStMG zum 1. Juni 2020 aufgehoben.

Die übrigen Änderungen des BUKG durch das BesStMG sind redaktioneller Natur...“

* * *

Wir empfehlen den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie den Zweckverbänden, die Beamte beschäftigen, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage